

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Oktober 2024

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; S. Clout; M. Wenzel; P. Köttgen; Ratsmitglieder

M. STANER - D.t. Generaldirektor

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2024 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Genehmigung der 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2024

Verordnungen

4. Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren: Änderungen bzgl. Heckenpflege, Hunde auf öffentlicher Straße sowie Anhebung des Höchstbetrags der Verwaltungsstrafen

Immobilien

Dringlichkeitspunkt:

5. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft „Glasfaser Ostbelgien“ über die Zurverfügungstellung eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F zwecks Errichtung einer Glasfaserverteilerkabine

Verschiedenes

6. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

1. Protokoll der geschlossenen Sitzung vom 24. September 2024 – Verabschiedung

Lehrpersonal

2. Zeitweilige Bezeichnung auf unbestimmte Dauer von REUTER Waltraud als Fachlehrerin für den katholischen Religionsunterricht ab dem 1. September 2024 für weitere 2 Perioden wöchentlich in der Gemeinde Lontzen
3. Antrag von Frau WILDEN Mandy auf einen Urlaub wegen eines Auftrages im Interesse des Unterrichtswesens für 18 Perioden wöchentlich ab dem 1. September 2024
4. Antrag von Frau MOMMERS Sonja auf einen Urlaub wegen eines Auftrages im Interesse des Unterrichtswesens für 27 Perioden wöchentlich ab dem 1. September 2024
5. Beendigung der Bezeichnung auf unbestimmte Dauer ab Dienstbeginn von Frau JOUVENAL Elke als Fachlehrerin für den protestantischen Religionsunterricht in der Gemeinde Lontzen für 6 Perioden wöchentlich zum 31. August 2024

6. Kündigung der zur Dispositionsstellung aus persönlichen Gründen zum 30. September 2024 von Frau MENNESSAIRE Aline
7. Antrag von Frau MENNESSAIRE Aline auf einen Urlaub wegen eines Auftrages im Interesse des Unterrichtswesens für 14 Perioden wöchentlich ab dem 1. Oktober 2024
8. Antrag von Frau MENNESSAIRE Aline auf Urlaub wegen verringerter Dienstleistung aus sozialen oder familienbedingten Gründen für 14 Perioden wöchentlich vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025
9. Zeitweilige Bezeichnung von Personal in den Gemeindeschulen - Kenntnissnahme

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für die folgenden Punkte:

Der Punkt 5 - Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien über die Zurverfügungstellung eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle - Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F zwecks Errichtung einer Glasfaserverteilerkabine, wurde aufgrund der Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Gemeinderats gesetzt.

Die Dringlichkeit wurde einstimmig anerkannt.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2024 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. September 2024 mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin W. Heeren; R. Franssen; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; S. Clout; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (G. Renardy, der am 24. September 2024 abwesend war)

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

Finanzen

3. Genehmigung der 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2024

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes V. Hagelstein-Schmitz;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Titel 4 Kapitel 4 Abschnitt 8;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundschreiben vom 12. Oktober 2023 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das

Jahr 2023 nicht auf die Gemeinde Lontzen anwendbar ist, da sie eine der Pilotgemeinden für die Einführung eines neuen Buchführungssystems ist;

Aufgrund der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des D.t. Generaldirektors Herrn M. Staner;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund des Ursprungshaushaltes, der in der Sitzung vom 18. Dezember 2023 verabschiedet worden ist;

Aufgrund der 1. Haushaltsanpassung, der in der Sitzung vom 17. Juni 2024 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass die 2. Haushaltsanpassung in der Finanzkommission vom 03. Oktober 2024 vorgestellt und erörtert wurde;

Aufgrund des Entwurfs für die 2. Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 11 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin W. Heeren; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, G. Malmendier; K-H. Braun; S. Cloot) und 6 Enthaltungen (R. Franssen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; V. Hagelstein-Schmitz; M. Wenzel; P. Köttgen):

Artikel 1 – Die 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2024 wird verabschiedet. Dieser sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Verpflichtungsermächtigung: 11.656.000,00 EUR

Einnahmenermächtigung insgesamt: 16.900.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 10.122.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 17.180.000,00 EUR

3) Brutto-Saldo: -280.000,00 EUR

4) Netto-Saldo: -2.880.000,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

Verordnungen

4. Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren: Änderungen bzgl. Heckenpflege, Hunde auf öffentlicher Straße sowie Anhebung des Höchstbetrags der Verwaltungsstrafen

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes vom 23.11.2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 24.06.2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26.06.2006 in ihrer aktuellen Fassung;

In Erwägung, dass die Höchstgrenze der Verwaltungsstrafen, die bisher bei 350 € lag, an die neue gesetzliche Höchstgrenze von 500 € angepasst werden sollte, um dem Vollstreckungsbeamten einen größtmöglichen Handlungsspielraum bei der Bestimmung der Strafen einzuräumen;

In Anbetracht der Abänderungsvorschläge, die die Gemeinde Raeren den Nachbargemeinden am 22.02.2024 schriftlich unterbreitet hat und die sich auf die Bestimmungen zur Pflege von Hecken bzw. die Hunde auf öffentlicher Straße beziehen, die einer Aktualisierung/Anpassung bedürfen bzw. zum besseren Verständnis umformuliert werden sollten;

In Erwägung, dass eine Erleichterung für die hiesigen Halter von potentiell gefährlichen Hunden geschaffen werden soll, die den zwecks Befreiung von der Maulkorbpflicht verlangten Wesenstest bei einem Veterinäramt in Nordrhein-Westfalen (BRD) abgelegt haben, sei es aufgrund des vorherigen Wohnorts des Halters oder mangels ausreichender Lehrgangplätze in einem zugelassenen deutschsprachigen Hundesportverein in Belgien;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird wie folgt abgeändert:

TITEL 2: SICHERER UND UNGEHINDERTER VERKEHR AUF ÖFFENTLICHER STRASSE

Kapitel V – Auslichten von Anpflanzungen auf Eigentum längs des Straßen- und Wegenetzes

Art. 33.2: die Wortfolge „vor dem 1. November“ wird gestrichen

Art. 33.3: der Wortlaut wird wie folgt abgeändert:

„Hecken und Anpflanzungen müssen ganzjährig immer dann geschnitten werden, wenn der sichere und ungehinderte Verkehr auf öffentlicher Straße und gleichgestellten Örtlichkeiten sowie die Einhaltung der in Artikel 33bis und 33ter genannten Bestimmungen nicht mehr gewährleistet sind. Ansonsten müssen sie außerhalb der Monate März bis Ende August immer dann geschnitten werden, wenn das gepflegte Erscheinungsbild nicht mehr gewährleistet ist.“

Art. 33ter2: der Wortlaut wird wie folgt abgeändert:

„Für Hecken mit ortstypischem und/oder schützenswertem Charakter als auch Hohlgassen, Hohlwege und Wege, die nur von Wanderern benutzt werden können, kann beim

Gemeindekollegium eine Ausnahmeregelung beantragt werden, die gegebenenfalls mit Auflagen versehen werden kann.“

TITEL 8: TIERE

Kapitel II: Hunde auf öffentlicher Straße

Art. 167.2: die Wortfolge „in einen Gully oder“ wird gestrichen

Artikel 168: der Wortlaut wird wie folgt abgeändert:

Jeder auf dem Gebiet der Stadt Eupen oder der Gemeinde Kelmis wohnhafte Eigentümer eines Hundes ist verpflichtet, gemäß der Hundesteuerverordnung vom 19.12.2007 (Eupen) bzw. vom 24.11.2014 (Kelmis), seinen Hund bei der Gemeindebehörde innerhalb der in der Steuerverordnung festgesetzten Frist anzumelden und die Rasse des Hundes zu deklarieren.

Art. 169.5: der Wortlaut wird wie folgt abgeändert:

Potentiell gefährliche Hunde können nach Bestehen eines Wesenstests, welcher ausschließlich durch einen durch die Königliche Gesellschaft Sankt Hubertus G.O.E. Brüssel anerkannten Hundeverein durchgeführt werden kann, oder nach Vorlage eines bestandenen Wesenstests, der bei einem Veterinäramt in Nordrhein-Westfalen (D) abgelegt wurde, von der Maulkorbpflicht entbunden werden.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die durch einen von der Maulkorbpflicht entbundenen Hund verursacht wurden.

Eine Kopie der Urkunde des bestandenen Wesenstests ist bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Der Hundehalter erhält vom Organisator des Tests eine entsprechende Hundemarke, welche ordnungsgemäß am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Im Fall eines in NRW bestandenen Wesenstests muss der hierdurch erworbene „Führerschein“ beim Ausführen des Hundes mitgeführt werden und jederzeit vorzuzeigen sein.

Die missbräuchliche Nutzung dieser Marke bzw. des „Führerscheins“ oder das Fehlen der Marke am Halsband des Hundes bzw. das Fehlen des Führerscheins beim Ausführen des Hundes kann zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe führen.

Ein in NRW bestandener Wesenstest bewirkt keine Befreiung von der Leinenpflicht im Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung.

Artikel 170.2 – Punkt 5: im ersten Satz wird hinter „...anerkannten Wesenstest...“ der Wortlaut „der Königlichen Gesellschaft Sankt Hubertus G.O.E. Brüssel“ eingefügt.

TITEL 11 – STRAFBESTIMMUNGEN

In Art. 179.1 und Art. 183.2 wird der Höchstbetrag der Verwaltungsstrafe auf 500 € erhöht.

Artikel 2 – Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung der Öffentlichkeit durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen sowie auf der Gemeindefwebseite bekannt gemacht.

Artikel 3 – Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung dieses Beschlusses wird an folgende Dienste übermittelt:

- Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gemeindeaufsicht,
- Der Provinzgouverneur,
- Das Informationsblatt der Provinz Lüttich,
- Der Vollstreckungsbeamte der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren
- Die Kanzlei des Gerichts erster Instanz,
- Die Kanzlei des Polizeigerichts,
- Der Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl,
- Der Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei,
- Das Forstamt Eupen,

- Die Stadt Eupen sowie die Gemeinden Kelmis und Raeren.

Immobilien

Zusatzpunkt: Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Dringlichkeit dieses Punktes aus:

5. Abschluss eines Erbpachtvertrages mit der Gesellschaft „Glasfaser Ostbelgien“ über die Zurverfügungstellung eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F zwecks Errichtung einer Glasfaserverteilerkabine

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf den flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft insgesamt 23 Glasfaserverteilerkabinen errichtet werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft „Glasfaser Ostbelgien“ mit Gesellschaftssitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 24 in Absprache mit der Gemeinde Lontzen vorschlägt, auf dem Parkplatz hinter dem Friedhof in Lontzen eine Glasfaserverteilerkabine, genannt Point of Presence (PoP) zu errichten;

Aufgrund, dass bereits am 20. November 2023 ein Vertragsentwurf durch den Gemeinderat genehmigt wurde, welcher nun durch den beauftragten Notar Christoph Weling mit Amtssitz in Eupen, angepasst wurde, jedoch ohne das Vornehmen von grundlegenden inhaltlichen Änderungen;

Aufgrund des nun vorliegenden neuen Erbpachtvertragsentwurfes des Notar Christoph Weling, welchen die Gemeinde mit der Glasfaser Ostbelgien GmbH zwecks Zurverfügungstellung eines Teilstückes von etwa 42 m² aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F für die Dauer von 34 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In der Erwägung, dass unter Artikel 3 dieses Entwurfes die Bedingungen zur Verlängerung bzw. Beendigung des Erbpachtvertrages festgelegt sind;

In der Erwägung, dass das besagte Geländeteilstück gegen Zahlung eines in einer einzigen Zahlung zu überweisenden Pachtzinses in Höhe von 125,00 EUR/m² für einen Zeitraum von 34 Jahren zur Verfügung gestellt wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Gesellschaft „Glasfaser Ostbelgien“, wird ein Teilstück von etwa 42 m² aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1 Flur C Parzelle 233F, mittels Abschlusses eines vierunddreißigjährigen Erbpachtvertrages gegen Zahlung eines in einem Mal zu überweisenden Pachtzinses in Höhe von 125,00 €/m² zur Verfügung gestellt.

Artikel 2 – Der neue vorliegende Entwurf des Notars Christoph WELING, zum Erbpachtvertrag zwischen der Gemeinde Lontzen und der Gesellschaft „Glasfaser Ostbelgien“ wird genehmigt.

Der Bürgermeister sowie der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt.

Artikel 3 – Der oben genannte Beschluss des Gemeinderats vom 20. November 2023 wird zurückgezogen.

Verschiedenes

6. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

In dieser Sitzung gab es keine Fragen an das Gemeindegremium.